7. Jahrgang. No. 10.

Rheinische Geschichtsblätter.

Zeitschrift für Geschichte, Sprache und Altertümer des Mittel- und Niederrheins.

Motto: „Mein Herz ist am Rhein."

Bonn. Jährlich 12 Nummern 4 Mk. [eine Nummer 50 Pfg.] 1904.

Die Nachbarschaften.

Von H. Gierlichs.

Es kann der Beste nicht im Frieden leben,
Wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt.

Aus diesem Spruche ersehen wir, welch köstlicher Schatz ein guter Nachbar ist. Und in der Tat, wie schön ist es, wenn die Nachbarn in Frieden leben, wenn sie Freud und Leid gemeinsam tragen und in allen Lagen des Lebens treu zu einander stehen; sind sie doch bei plötzlichen Unglücksfällen auf einander angewiesen. Wie unangenehm ist es dagegen, wenn man mit dem Nachbarn auf Kriegsfuss steht und regelmässig beim Hinaustreten vor die Tür saure Gesichter sieht.

In unserer heutigen schnelllebigen Zeit, in der Zeit des Dampfes und der Elektrizität, wo man keine Entfernungen mehr kennt, wo eine Reise nach Amerika kaum mehr Zeit in Anspruch nimmt wie früher nach Berlin, da werden auch die Menschen durcheinandergewirbelt, und statt sich näher zu treten, werden sie einander immer mehr fremder. Daher kommt es auch, dass die alten Sitten und Gebräuche immer mehr schwinden.

Trotzdem haben sich die nachbarlichen Gebräuche in der Gegend von M.-Gladbach, namentlich in Neuwerk, einem Vororte von M.-Gladbach, in ihrer alten Reinheit erhalten. Dort sind den Nachbarn ihre Rechte und Pflichten ganz genau vorgeschrieben. Über die Beobachtung dieser Rechte und

Pflichten wird eifersüchtig gewacht und kein Abweichen von denselben geduldet.

Die Tätigkeit der Nachbarn beginnt mit der Gründung der Familie; sie begleitet dieselbe von der Wiege bis zum Grabe, ja bis übers Grab hinaus.

Beginnen wir also zunächst mit der Gründung der Familie, mit den Hochzeitsfeierlichkeiten bezw. den Vorbereitungen dazu. *Es ene Jong lang genog möt em Mädsche gelope,* d. h. haben die beiden lange genug gefreit, *dann gonnt se nâm Pastûer on Börgemeester on melden sich an.* Am darauffolgenden Sonntage gibt das Brautpaar den Letsch, in der Eifel hält es Hielig, an andern Orten wird das Hühlbeer gegeben. Es versammeln sich nämlich die Jünglinge und Jungfrauen der Nachbarschaft, beglückwünschen das Brautpaar und werden dann von demselben mit Bier oder Schnaps traktiert. Bald naht der Hochzeitstag. *De Jongen on Mädsches* bekränzen die Tür des Brautpaares, bringen über derselben einen sinnigen Spruch in Glas und Rahmen an und bestreuen den Weg vom Festhause bis zur Kirche mit Blumen und Grün. Ferner stiften sie ein Hochzeitsgeschenk. Dafür gibt ihnen das neue Ehepaar am Abend in irgend einem Wirtshause den Streuzääch, bestehend in Kaffee und nachfolgendem Bier oder in einem Butterbrote mit Käse bezw. Schinken und Bier. Die Festlichkeit endet häufig erst am folgenden Morgen.

Haben nun die Neuvermählten ihr Heim bezogen, so wählt die junge Hausfrau sich aus der Nachbarschaft *de nöts Nâbere,* d. i. zwei nächste Nachbarn und zwar an jeder Seite einen. Die Nachbarschaften zerfallen nämlich in nächste und entfernte Nachbarschaften. Die *nöts Nâbere,* unter denen wir hauptsächlich nur die zunächst wohnenden Frauen zu verstehen haben, werden durch einen guten Kaffee in ihr neues Amt eingeführt und haben nun fortan der neuen Nachbarin in allen internen Gelegenheiten mit Rat und Tat beizustehen. Bei neu Zugezogenen ist der Hergang der nämliche. Auch hier muss die Frau den Entög, d. i. Einzug, bestehend in einem Kaffee, geben.

Tritt ein junger Weltbürger ins Leben ein, so beginnt die Tätigkeit der Nachbarsfrauen. Die eine derselben muss neun Tage lang *de Döch,* d. i. die Windeln des Kindes waschen, während die andere ebensolange das Reinmachen und Wickeln

desselben besorgen muss. Bei der Kindtaufe dürfen die beiden Frauen selbstverständlich nicht fehlen. Sie begleiten das Kind zur Kirche und führen es durch alle an ihrem Wege liegenden Wirtshäuser wieder heim zur Mutter. Hier wartet ihrer *e gout Bonneköppche.*

Hat die junge Mutter das Wochenbett glücklich überstanden, so ist ihr erster Gang nach vier oder sechs Wochen zur Kirche. Auf diesem Gange wird sie von den Nachbarsfrauen begleitet; den Schluss bildet auch hier das bekannte ‚Köppche'.

Die Hauptarbeit der Nachbarn aber beginnt, wenn der Tod in die Nachbarschaft einbricht. Ist die letzte Stunde eines Mitgliedes da, so versammeln sich sämtliche abkömmliche Nachbarn, um für den Kranken in der Kirche oder in einer Kapelle die Gesundheit oder eine glückselige Sterbestunde zu erflehen.

Ist der Tod wirklich eingetreten, so müssen die nächsten Nachbaren den Entseelten waschen und auf den Schoof legen. Wollen sie das Geschäft nicht selbst besorgen, so müssen sie es auf ihre Kosten durch andere tuen lassen. In jeder Nachbarschaft ist ein Kreuz, welches in dem Hause des zuletzt Verstorbenen aufbewahrt wird. Dieses muss ebenfalls geholt und an der Tür des Sterbehauses aufgestellt werden. Auf demselben ist ein Spruch angebracht, der die Vorübergehenden mahnt, für den Verstorbenen zu beten. Einer der nächsten Nachbaren muss ferner die männlichen Mitglieder der gesammten Nachbarschaft, welche oft zwanzig bis vierzig Familien umfasst, auf den Abend in's Sterbehaus zum Liekbêene bestellen. Es gehört nämlich auch zu den Obliegenheiten der Nachbaren, die sogenannten „Gäng" zu tuen, d. h. Freunde, Verwandten and Nachbaren zum Begräbnisse einzuladen. Dies wird von einem einzelnen besorgt. Bei der obenerwähnten Versammlung nun wird dat Liekbêene usgehögt, also gleichsam versteigert. Dem Mindestfordernden wird es zugeschlagen. Je nachdem Liebhaber da sind, erhält der Betreffende pro Familie zehn bis zwanzig Pfg. Dafür muss er, wie schon bemerkt, alle Einladungen besorgen und beim Begräbnisse vorbeten. Ferner muss die Nachbarschaft die Auslagen für den Totenwagen bezahlen und den Sarg zum Grabe tragen. Ist der Verstorbene nun zur letzten

Ruhe bestattet, so beten die Nachbaren, Verwandten und Freunde am offenen Grabe noch drei Vater unser für den Dahingeschiedenen. Sodann bittet der Liekbêener die Anwesenden im Namen der Hinterbliebenen, nach der hl. Messe in ein hestimmtes Wirtshaus zu gehen und dort mit dem fürlieb zu nehmen, was ihnen verabreicht wird. Demnach versammeln sich alle in der betreffenden Wirtschaft. Hier erhält jeder einen Liekweck, zu welchem tiefgerührt verschiedene Schnäpse getrunken werden. Die Männer trinken Korn, die Frauen *e söss Schnäpsche.* Hierbei kommt es dann mitunter vor, dass einige in ihrem übergrossen Schmerz der Schnäpse zu viel trinken. Die Bessergestellten geben statt Schnaps einen regelrechten Kaffee mit Zucker, Milch, Weissbrot und Butter. Sind nun alle gesättigt, so fordert der Liekbêener die Anwesenden auf, noch einige Vaterunser für den verstorbenen Nachbar zu beten. Am zweiten Tage wiederholt sich das nach dem Seelenamte. Der darauffolgende Sonntag sieht die gesamte Nachbarschaft noch einmal im Sterbehause vereinigt. Es gilt dem Verstorbenen noch einen Liebesdienst zu erweisen. Man begibt sich nämlich betend in die Kirche und geht hier den Kreuzweg für die Seelenruhe des Verewigten.

Hiermit haben die Nachbaren ihren Pflichten Genüge geleistet. Wie aus Vorstehendem ersichtlich, sind der Rechte wenig, der Pflichten aber viele. Erst nach dem Tode erntet man den Dank für getreu erfüllte Nachbarpflicht.

In der Eifel stellt man bei weitem nicht so hohe Anforderungen an die Nachbaren. Dort besuchen die Nachbarsfrauen die Wöchnerin, bringen ihr ein Pfund Kaffee und Zucker und bekommen dann einen guten Kaffee. Auf dem ersten Gange zur Kirche begleiten sie die Mutter und erhalten dafür wieder den Kaffee. Hiermit haben sie ihre Pflichten erfüllt.

Bei einem Sterbefall müssen die zunächst Wohnenden den Toten waschen und auf den Schoof legen. Ist kein Totengräber da, so müssen die vier nächsten Nachbaren das Grab machen und die Leiche zum Kirchhofe bringen. Die Einladungen zum Begräbnisse besorgen die Hinterbliebenen selbst. Nach der hl. Messe am ersten und zweiten Tage erhalten Nachbaren, Verwandten und Freunde den Kaffee im

Sterbehause selbst. Das Wirtshaus wird dort, wenigstens in der Gegend von Salm-Reifferscheidt, weder bei Hochzeiten noch bei Sterbefällen benutzt. Hier herrscht auch noch die schöne Sitte, dass, wenn der Priester mit den Sterbesakramenten zu einem Kranken geht, alle, an deren Häusern er vorbeikommt, das hochwürdigste Gut bis zum Hause des Kranken begleiten und hier für denselben so lange beten, bis der Priester seines heiligen Amtes gewaltet.

In früheren Zeiten herrschte in Neuwerk bei Kindtaufen ein Brauch, der, Gott sei Dank, heute verschwunden ist. Meldete der Vater ein neugeborenes Kind auf dem Bürgermeisteramte an, so mussten zwei Nachbaren mitgehen. Diese Anmeldung wurde dann von den Dreien häufig so gründlich besorgt, dass sie einen ganzen Tag in Anspruch nahm. Bei der Taufe waren die „*Nâbeschfrauen*“ zugegen. Nach derselben musste der *Krâmhär*, d. i. der Vater des Kindes, der Taufgesellschaft im Wirtshause den Kaffee geben lassen. Betrat die Gesellschaft das Wirtshaus, so nahm die Wirtin schleunigst einige Kissen herbei und machte auf einer Bank ein Bettchen zurecht, auf welches das Kind solange gelegt wurde, bis die Beteiligten ihrem Magen genügenden Vorrat an Speisen und Getränken einverleibt hatten. Dabei soll es dann nach wahrheitsgetreuen Berichten vorgekommen sein, dass man des Kindes ganz vergass und ohne dasselbe bei der Mutter ankam. Als man dann eiligst in allen Wirtschaften nachgefragt, fand man das arme Würmchen friedlich schlafend in dem zuerst besuchten Gasthause wieder. War nun der obengenannte Kaffee getrunken, so erhielten die weiblichen Mitglieder der Gesellschaft lange, irdene Pfeifen. Dieselben wurden gestopft und von den Weibern geraucht. War man so endlich am Geburtshause angelangt, so ging man nicht hinein, sondern blieb draussen stehen. Bei günstigem Wetter und nicht allzu schmutzigem Boden liess man sich auf der Erde nieder und stimmte ein wahres Indianergeheul an. Mit diesem Geheul wurde dem *Krâmhär* die Ankunft der Gesellschaft bekannt gemacht. Man blieb nun draussen solange liegen oder stehen, bis der glückliche Vater mit einer Flasche Schnaps herauskam. Der Anblick des Göttertrankes begeisterte die angeduselte Gesellschaft zu einem neuen Geheul, und erst, nachdem die Flasche geleert, begann man in's

Haus einzuziehen. Hier wurde das Trinken fortgesetzt. Ein Reisbrei mit Rosinen bildete den Schluss der Feier.

Heute wird der Taufkaffee nicht mehr im Wirtshause, sondern im Geburtshause getrunken. An demselben nehmen ausser den Paten und Nachbarfrauen auch Freunde und Verwandten teil. Hier wartet nun der Hebamme der Glanzpunkt des Festes. Ist der erste Hunger der Anwesenden glücklich überwunden, so erhebt sich die Hebamme mit einer gewissen Feierlichkeit, nimmt den Täufling und legt ihn in die Arme des glücklichen Vaters. Dieser besieht seinen Liebling, der ihm, wie die Weiber behaupten, wie aus dem Gesichte geschnitten ist, prakticiert ihm ein seinem Vermögen angemessenes Geldstück in eines der ihn umgebenden Tücher und reicht das Kind seinem Nachbar oder seiner Nachbarin. So durchwandert der kleine Erdenbürger die ganze Tafelrunde, von jedem Mitgliede derselben gebührend bewundert und beschenkt. Endlich gelangt der nun wirklich zum Goldmädchen oder Goldjungen gewordene kleine Mensch in die Hände der Hebamme zurück. Diese unterwirft ihn einer eingehenden Untersuchung und beraubt ihn kaltblütig aller Schätze, deren er soeben teilhaftig geworden.

Die Wohlfahrtspflege des Kölner Rates in dem Jahrhundert nach der grossen Zunftrevolution.

Von Jacob Kemp.

(Fortsetzung.)

Um von vornherein die Gelegenheit zu Mord und blutigen Tätlichkeiten abzuschneiden, erliess der Rat nachdrücklichst Verbote gegen das Tragen von Waffen (lange metzer, heraxen, pollexen, heemer, priele, lange doelle, welsche doelle). Im allgemeinen ist dies nur den Dienern der Stadt gestattet,[1]) doch erleidet die Verordnung auch in Bezug auf die Bürger eine Ausnahme, die zur Nachtzeit mit einem

---

[1]) Stein I Nr. 193 S. 392 § 40; II Nr. 77 S. 91 § 2; Nr. 80 S. 100 § 10.

brennenden Lichte die Strasse passieren.[1]) Fremde, die auf eine Warnung ihrer Wirte oder des Gewaltrichters hin die Waffen nicht ablegen, gehen ihres freien Geleites verlustig;[2]) 1467 Juni 24. ordnet der Rat sogar an, dass man Fremden nur unter der Bedingung das Geleit erteile, dass sie keine Waffen in der Stadt tragen.[3]) Späterhin gestattet man Waffen anzulegen, sofern dieselben nicht länger sind als ein am Rathaus aushängendes Mass ausweist.[4])

Es soll zudem niemand seine Person hinter einer Maske zu verbergen suchen und ‚bestupt off vermumpt' einhergehen. Solche Gesellen mögen die Gewaltrichter sofort ergreifen und dem Rate überliefern.[5])

Eine Verschärfung der öffentlichen Sicherheitsmassregeln trat Nachts ein. Nach 11 Uhr musste aller Verkehr auf den Strassen wie auch in den Wirtschaften ruhen.[6]) Wer sich dennoch genötigt sah auszugehen, sollte ein Licht bei sich tragen.[7]) Trotzdem scheinen sich die Strassen in der Nacht einer nicht allzu grossen Sicherheit erfreut zu haben.[8]) Es kann dies schon aus dem Grunde kein Wunder nehmen, weil die mittelalterliche Stadt eine Beleuchtung zur Nachtszeit nicht kannte. Eine solche wird nur zeitweise den Bürgern zur Pflicht gemacht: bei Feuersgefahr und nächtlichen Unruhen[9]) oder zur Zeit eines Turniers[10]) soll jeder ein Licht aus dem Fenster heraushängen. In letzterem Falle scheint

---

1) Stein II Nr. 80 S. 101 § 12; Nr. 214 S. 346 § 5; Nr. 402 S. 557; Nr. 411 S. 564. I Nr. 193 S. 389 § 22. Die gleiche Sitte bezeugt für Strassburg: Brucker, a. a. O. S. 513.

2) Stein I Nr. 193 S. 392 § 41.

3) Stein II Nr. 279 S. 430.

4) Morgensprachen von 1473—1543: Hs. V 26a fol. 33a—35b aus dem Jahre 1495; fol. 77a und noch mehrfach dort.

5) Stein Nr. 193 S. 393 § 46; II Nr. 214 S. 346 § 4.

6) Stein I Nr. 331 S. 681 § 78; II Nr. 107 S. 147 ff. § 4—5 und ibid. Anm. 1.

7) Stein I Nr. 193 S. 388 § 18; II Nr. 80 S. 98 § 1 und § 17; Nr. 170 S. 282 § 1; Nr. 240 S. 345 § 1.

8) Stein II Nr. 436 S. 579.

9) Stein II Nr. 85 S. 128 § 2; Nr. 214 S. 349 § 10; Nr. 219 S. 366 § 5.

10) Stein II Nr. 121 S. 210 § 2; Nr. 201 S. 317 § 2.

es zumeist mit Rücksicht auf den durch den fürstlichen Besuch verursachten Menschenzulauf geschehen zu sein. [1])

Zur Aufrechterhaltung der nächtlichen Ruhe und Sicherheit sind die Nachtwächter bestellt; und zwar ist für Köln neben der gehenden auch eine reitende Nachtswache zu belegen. Im allgemeinen haben beide allerdings einen mehr militärischen Charakter, indem ihnen die Aufsicht über das Gelände am Rhein und ausserhalb der Stadtmauer sowie über die Mauer- und Turmwächter zufällt. [2]) Indes dürfte ihr Vorkommen in Friedenszeiten sowohl wie ihr Eingreifen bei Streitigkeiten [3]) ihren sicherheitspolizeilichen Zweck genugsam darlegen.

In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wird der Plan einer Bürger- oder Scharwache [4]) in den einzelnen Stadtbezirken, wie sie in Strassburg [5]) und Zürich [6]) seitens der Zünfte gestellt wurde, abgelehnt und, obwohl man in demselben Jahre noch einmal einem solchen Projekte nahetritt, [7]) scheint es nicht zur Ausführung gekommen zu sein. Man liess es bei der bisherigen Söldnerwache, die in aufgeregten Zeiten durch Bürger verstärkt wurde, bewenden.

Die gehende Nachtwache hatte zwei Versammlungsplätze, das Gebürhaus von St. Brigiden am Altenmarkt und das Gebürhaus von Arsberg auf dem Mühlenbach. [8]) Hier versammeln sich allabendlich 24 Söldner, die abteilungssweise

---

[1]) vgl. Stein II Nr. 121 S. 210 § 2: so lange dat herschaff hyebinnen is.

[2]) Stein II Nr. 260 S. 395; Nr. 275 S. 421 und 424. S. auch Eid der reitenden Nachtwache, undatiertes Pgt.-Blatt im Stadtarchiv, nach dem Schriftcharakter 15. Jahrhundert.

[3]) Urk. Nr. 12081, 1448 Mai 10; Nr. 12278, 1450 Juni 15.; Nr. 12722, 1459 Juli 14 und Nr. ?, 1497 März 2. Im Jahre 1473 Juli 19. werden sie bei der Austreibung des Gesindels und der Beaufsichtigung der Herbergen mit in Anspruch genommen. Stein II Nr. 331 S. 499.

[4]) 1467 März. Stein II Nr. 275 S. 422.

[5]) Brucker, Zunft- und Polizeiverordnungen S. 427 ff.

[6]) H. Zeller-Werdmüller, Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts. 1898. Bd. II S. 326.

[7]) Stein II Nr. 281 S. 432 § 2: 1467 Nov. 16.

[8]) Stein II Nr. 275 S. 422 und 424; Nr. 322 S. 500.

die Stadt durchziehen je nach Anordnung der Gewaltrichter. Zeitweise wird auch bei einer allgemeinen Verstärkung der Wache der Schützenhof auf dem Neumarkte [1]) und das Gebürhaus Niederich auf der Johannisstrasse als Sammelpunkt der Wache hinzugezogen. [2])

Reitende Nachtwächter wurden zu Anfang des Jahrhunderts jährlich acht in Sold und Pflicht genommen. [3]) Jede Nacht sollten vier mit ihren eigenen Pferden den Dienst versehen. Aber bereits vom Jahre 1424 ab zählen die Soldquittungen zwölf Leute auf, die sich für das kommende Jahr zur Bewachung der ‚umbrydenden nachtzwarde' verpflichten. [4]) Wie bisher mussten immer je vier umreiten, sodass der einzelne jede dritte Nacht an die Reihe kam.

In bewegten Zeiten wird auch ihre Zahl erhöht und ihr Reglement verschärft. [5])

Die Nachtwache unterstand den Gewaltrichtern; [6]) sie wurde seit 1392 [7]) durch Söldner bestellt. Ueberhaupt hatte man seit diesem Jahre die Bürgerpflicht der persönlichen Wachtleistung in eine Abgabe umgewandelt, die der einzelne zu leisten hatte. Es spricht für die Zweck-

---

[1]) Betreffs des Schützenhofes, dessen Ankauf von L. Ennen. Geschichte der Stadt Köln III S. 933, nach Fuchs, Topographie III S. 349—351; S. 374 irrig ins Jahr 1409 verlegt wird, stellte mir Herr Dr. Keussen in Köln gütigst folgende Notizen zur Verfügung: Schreinsbuch der Mittwochsrentkammer: 1444—48 wird der Steffens-Hof auf dem Neumarkte bei dem Haus Zor Papageyen und der Schallenhof auf dem Neumarkte mit 9 Häusern dahinter, in der Streitzeuggasse gelegen, vom Rate erworben und zu einem Schützenhofe bestimmt. Er blieb bis zum Jahre 1682 in städtischem Besitz.

[2]) Stein II Nr. 260/S. 394; Nr. 275 S. 422.

[3]) Stein II Nr. 116 S. 205 1409 April 12.

[4]) Urk. Nr. 10038 1424 Jan. 17; Nr. 10140 1425 Jan. 17. Nr. 10347 1427 Jan. 17. Nr. 10426 1428 Jan. 17. Ein Beschluss, der nach L. Ennen, Geschichte III S. 66 erst 1444 die Zahl der reitenden Nachtwächter auf 12 erhöht, ist mir nicht bekannt geworden. Tatsächlich bestand diese Erhöhung, wie aus Obigen hervorgeht, bereits 1424.

[5]) Stein II Nr. 260 S. 395 f. § 1—5; Nr. 275 S. 420 ff.

[6]) Stein I Nr. 193 S. 388 § 21.

[7]) Lau, Verfassung S. 255.

mässigkeit dieser Anordnung, dass der demokratische Rat sie für das 15. Jahrhundert bestehen lässt. Die Tirmmeister sammeln in ihren Bezirken den auf jedes Haus entfallenden Teil ein. [1]) Ueber die Höhe erfahren wir nichts, aber wir vernehmen von fortwährenden Klagen, dass die erhaltene Summe nicht hinreiche und im Verein damit von fortwährenden Verbesserungsvorschlägen, dieselbe zu erhöhen. [2]) Befreit von der Zahlung des Wachtgeldes sind nur die Geistlichen, Stifter und Klöster, [3]) sowie die Studenten der Kölner Hochschule. [4]) Ja, reitende und gehende Nachtwächter selbst werden, obwohl ihnen der Rat 1434 Juli 1. Freiheit vom Wachtgelde zusagt, 1456 wieder zur Zahlung desselben verpflichtet. [5])

Charakteristisch für die mittelalterliche Polizei in ihrem Einschreiten gegen grössere Volksansammlungen und Aufläufe sind überdies in manchen Städten die Strassenketten. In Köln kann man dieselben wie auch in Nürnberg [6]) vom 14. bis ins 19. Jahrhundert verfolgen. Es waren schmiedeeiserne Ketten, die an starken in den Boden eingerammten Pflöcken oder an den Häusern befestigt waren und mit Hülfe von Vorlegeschlössern quer über die Strasse ausgespannt werden konnten. Diese Schlösser sowie deren Schlüssel wurden von Bürgern, die in der Nähe wohnten, aufbewahrt. [7]) Eine allabendliche Schliessung der Ketten

---

[1]) Stein II Nr. 243 S. 380.

[2]) Stein II S. 376 Anm. 1; Nr. 255 und 256 S. 388; S. 461 Anm. 1. Auch die Kommission von 1481 beschäftigt sich in ihren Reformvorschlägen mit dem Wachtgelde. Stein I Nr. 261 S. 472 § 20.

[3]) Stein II Nr. 255 S. 388; aber bemerke hier den Ausweg, den der Rat nimmt. Urk. Nr. 7502 1406 Dez. 4: Dem Konvent zu St. Agatha wird die Brauerlaubnis erteilt mit der Bedingung, dass ihre Brauer und Knechte, obwohl sie in ihren Diensten sind, der stede noyt leden mit wachgelde etc.

[4]) H. Keussen, Die Stadt Köln als Patronin ihrer Hochschule. II. Teil Westdeutsche Zeitschrift Jahrg. X S. 72.

[5]) Stein II Nr. 164 S. 270.

[6]) E. Mummenhoff, Die Kettenstöcke und andere Sicherheitsmassnahmen im alten Nürnberg; in: Mitteilungen d. Vereins f. Geschichte d. Stadt Nürnberg. Heft XIII 1899 S. 6 ff.

[7]) Stein II Nr. 79 S. 95 teilt ein Verzeichnis solcher Bürger mit von c. 1400.

wird man wohl für gewöhnlich in unserer Zeit nicht annehmen dürfen. Für den einzelnen kaum ein Hindernis, sollten sie eben nur in aufgeregter Zeit Massenansammlungen im Innern der Stadt und das Vorrücken bewaffneter Scharen verhindern. [1]) Als dann gegen Ende des 16. und in den aufgeregten Zeiten des 17. Jahrhunderts der städtische Magistrat eine ständige Kettenwacht anordnete, der die sog. Kettenhäuschen als Wachtlokale dienten, mag man zu einer dauernden Schliessung der Ketten bei Nacht geschritten sein. [2])

Die Aufsicht und Instandhaltung der Ketten war Aufgabe der Rentmeister; [3]) sie sollen dieselben alle Halb-, später alle Vierteljahre [4]) untersuchen.

Die eigene Sicherheit und sein Bestreben, den ruhigen Besitz des Einwohners zu erhalten, legte es dem Magistrat nahe, auf die in der Stadt ein- und ausgehenden Fremden

---

[1]) So lässt sich wenigstens nur die einzige aus dem 15. Jahrhundert mir bekannte Aktenstelle Stein II Nr. 332 S. 501 § 17, die ein Schliessen der Ketten nächtlicherweile anbefiehlt, deuten. Vgl. auch Kölner Jahrbb. in Städtechroniken XIII S. 165 und Mummenhoff a. a. O. S. 30, der gegen Hüllmann ein Schliessen der Ketten für Nürnberg nur bei ganz bestimmten Anlässen bezeugt.

[2]) Ennen, Geschichte III S. 1050 nimmt schon für das 15. Jahrh. ‚Häuschen' an, ‚worin die Schlüssel zu der bezüglichen Kette verwahrt wurden und die wachthabenden Bürger verweilten'. Ich finde Ketten- oder Wachthäuschen zuerst erwähnt 1638 März 19. in Ratsedikte Bd. VI Nr. 120 und fortan in fast sämmtlichen Verfügungen des Rates die Wacht betreffend. Dagegen erwähnt die der vorgenannten Verfügung voraufgehende Wachtordnung für Kettenwacht ibid. Nr. 119 von 1583 August 23. noch keine Kettenhäuschen. Dass in denselben die Schlüssel zu der bezüglichen Kette verwahrt wurden, widerlegt, wenigstens für den Anfang des Jahrh., das oben angezogene Verzeichnis der Bürger etc.

[3]) Stein II Nr. 168 S. 280 § 30 f.: 1451 Dez. 20., wo den Rentmeistern eine Kommission von Ratsherren an die Seite gestellt ist. Nach den Listen im Stadtarchiv sind diese Kettenmeister nur für 1452—1453 zu belegen. Das Jahr 1455 trägt folgende Einzeichnung: ‚vacat, quia non debent eligi decetero, sed reddituarii respiciunt.' S. auch folg. Anm.

[4]) Stein II Nr. 219 S. 368 § 14: 1455 Dez. 24. Rentmeister, Wegemeister mit dem Schreiber und den Werkleuten übernehmen die Aufsicht.

ein wachsames Auge zu halten. Und mehr wie je lenkte das Jahrhundert vor den grossen Umwälzungen die Fürsorge des Rates auf die Fremdenpolizei.

Die Bettler, die aus dem tief darniederliegenden Bauernstande hervorgingen, schiffbrüchige Existenzen, die in den Verfassungskämpfen der Zünfte um Heimat und Habe gekommen waren, und jene ‚Unehrlichen', die die Ehrbarkeit der Zünfte aus ihren Reihen, und damit von einem ehrlichen Erwerbe ausschloss; sie alle vermehrten ein unruhiges, neuerungssüchtiges Proletariat, das in den Städten zusammenströmte. Dazu kam die grosse Masse der Fahrenden: fahrende Priester, fahrende Weiber, fahrende Schullehrer und Schüler sowie die Taschenspieler und Gaukler — die Parteigänger des Gaunertums, das damals auch in der Litteratur seine früheste Beachtung findet. [1])

Bestrebungen, den Strom dieser Müssiggänger von sich abzuwenden, sind in den mittelalterlichen Städten wahrzunehmen. Bereits die Reformation des Kaisers Sigismund fordert nach italienischem Vorbilde die Einführung des Passwesens (ain politten). [2]) Allen fremden Leuten solle man in den Reichsstädten einen Bescheid geben, der über wohin und woher Auskunft erteile und beim Eintritt in eine Stadt mit dem Ausweis für die nächste Station gewechselt werde.

In Nürnberg muss jeder Fremde vom Rate eine Erlaubnis zum Aufenthalte in der Stadt haben[3]) und in Regensburg und Braunschweig waren die Torwächter angewiesen, kranke und verdächtige Leute nur mit Erlaubnis in die Stadt zu lassen. [4])

---

[1]) So vor allem im Liber vagatorum und bei Seb. Brandt, Narrenschiff Kap. 63. Vgl. Fr. Chr. B. Avé-Lallement, Das deutsche Gaunertum 1858 S. 165 ff. Die im Texte ausgesprochene Behauptung verlangt insofern eine Einschränkung, als Fr. Kluge, Rotwelsch. I. 1901 S. 1 ff. einige kleinere vor dem 15. Jahrhundert liegende Proben der Gaunersprache aus der gleichzeitigen Litteratur mitteilt.

[2]) W. Böhm, Friedr. Reisers Reformation des Königs Sigismund 1876 S. 231 f.

[3]) J. Baader, Nürnberger Polizeiverordnungen aus dem 14. bis 15. Jahrhundert. 1861. S. 57.

[4]) W. Varges, Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters, Preussische Jahrbücher Bd. 81, 1895 S. 273.

In Köln liegt die Hauptsorge in der Beaufsichtigung der Fremden den Wirten der Absteigequartiere ob. Der Rat macht sie für jeden Fremden, den sie beherbergen, verantwortlich und zieht sie, wenn nötig, für dessen Vergehen zur Strafe. Wie der Wirt seine Gäste mit den Anordnungen des Rates bekannt zu machen hat, soll er sich auch seine Leute ansehen und verdächtige Personen dem Rate baldigst anzeigen. [1]) Die Wirte sind gehalten, zwei Mal im Jahre die die Fremdenpolizei betreffenden Punkte zu beschwören. [2])

Daneben dringt der Rat zeitweise ernstlich darauf, dass das überhandnehmende Gesindel entweder sich ehrlicher Arbeit befleissige oder die Stadt räume, andernfalls mögen es die Gewaltrichter zu einer empfindlichen Strafe heranziehen. [3]) Einen Hauptbestandteil des fahrenden Volkes bildeten infolge des ausgedehnten Handelsverkehrs Kölns die Ausländer. Sie haben in manchen Strassennamen ihr Andenken hinterlassen. [4]) Ein besonders unruhiges Element scheinen unter ihnen die Schotten gewesen zu sein. Im Jahre 1486 März 8. geht der Rat energisch gegen sie vor, indem er sie auffordert, unweigerlich die Stadt zu verlassen und sich nicht mehr durch Eintritt in eine Gaffel den Aufenthalt in derselben zu erzwingen. [5])

Eine straffere Handhabung der Fremdenpolizei beobachten wir in Kriegszeiten. Hier war es geboten, sich vor einer Schar lästiger Parasiten und unsicherer Parteigänger im Innern der Stadt zu sichern. Daher begegnen wir

---

[1]) Stein I Nr. 331 S. 677 § 71; II Nr. 77 S. 92 § 7; Nr. 80 S. 99 § 1; Nr. 170 S. 282 § 1; Nr. 214 S. 350 § 17.

[2]) Stein II Nr. 114 S. 192 Art. XXXIV § 5.

[3]) Stein I Nr. 193 S. 393 § 45; Nr. 331 S. 699 § 111; II Nr. 170 S. 283 § 22; Nr. 214 S. 353 § 26. Man soll sie in die Halseisen schliessen und mit Ruten aus der Stadt schlagen. Nr. 332 S. 501 § 12 befiehlt sogar sofort die Folterbank anzuwenden.

[4]) Vgl. z. B : Wahlgasse, Alte Wallgasse, Schottengasse.

[5]) Stein II Nr. 455 S. 592. Doch bedeutet im späteren Mittelalter ‚Schotte' im weiteren Sinne überhaupt ‚Landfahrer' oder ‚herumziehender Krämer', vgl.: Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch 1878 Bd. IV. S. 126 f, Baader a. a. O. S. 57 Anm. 1 und neuerdings Falk im Centralblatt für Bibliothekwesen XX. Jahrg. Heft 11 S. 528. Schotte = ein dummguter Mensch, ein armer Kerl.

besonders bei Beginn der Burgundischen Wirren dem oft und nachdrücklichst wiederholten Befehle, die muylenstoessere, ledichgengere, gylere, frauwen ind manne, aus der Stadt zu treiben.[1]) Je zwei Schützen sollen an den fünf offenen Toren jeden Fremden anhalten, seinen Aus- und Eingang, seine Person sowie seine Herberge anzeichnen und das Verzeichnis jeden Abend den Bezirksmeistern übergeben.[2]) Zu dem gleichen Zwecke sind für die Fremden, die zu Schiff kommen oder abfahren, zwei Schützen am Rheinufer und der Wächter am Bayenturm angestellt.[3])

Umfassendere Sicherheitsmassregeln bemerken wir noch bei der Wahl und dem feierlichen Einritte eines neuen Bischofs[4]) und bei der Abhaltung eines Turniers.[5]) Wegen der Menge des gewappneten Volkes, das sich bei solchen Gelegenheiten in der Stadt aufhielt, sah sich der Rat genötigt, Gegenmassregeln zu treffen, die indes einen mehr kriegerischen Charakter tragen.

Gegenüber der aristokratischen Epoche wäre kaum ein Fortschritt in den sicherheitspolizeilichen Massnahmen, sofern dieser nicht durch die kulturellen Umstände bedingt war, zu verzeichnen. Allerdings blieb der Rat nach oben hin durch die Kompetenzen des Schöffengerichts gebunden, aber es ist das Zeichen der demokratischen Regierung, dass sie, allzu sehr von der grossen Masse abhängig, nur langsam zu einem Bruche mit eingewurzelten Eigentümlichkeiten und Einrichtungen weiterschreitet.

Der Bruch muss wieder gewaltsam kommen. So sehen wir seit dem Burgunderkriege bis zur abermaligen Revolution des Jahres 1513 Regierung und Volk einander erbittert gegenüberstehen. Auf der einen Seite masslose Forderungen, auf der andern Seite ängstliches Festhalten am Hergebrachten. Uns aber dürfte hierbei interessieren, dass sich die sicherheits-

---

[1]) Stein II Nr. 315 S. 492; Nr. 321 S. 494; Nr. 331 S. 499; Nr. 332 S. 501 § 12.

[2]) Stein II Nr. 332 S. 500 § 5.

[3]) Stein II Nr. 332 S. 500 § 6.

[4]) Morgensprachen des 15. Jahrh. Hs. im Kölner Stadtarchiv V. 125 fol. 105b von 1463 Febr. 28.

[5]) Stein II Nr. 121 S. 209; Nr. 137 S. 226; Nr. 201 S. 317.

polizeilichen Massregeln des Rates in solchen Fällen der allgemeinen Unruhe schlecht bewährten.

III.

Die Sittenpolizei.

Bei der einschneidenden Macht der Kirche im Mittelalter ist es erklärlich, dass hinsichtlich der Ausübung der Sittenpolizei die städtische Obrigkeit lange durch die Kompetenz der geistlichen Gerichtsbarkeit beschränkt war. Doch mit dem Aufschwunge der Städte, mit der Zunahme des Handels und Wandels in ihren Mauern, konnte es nicht ausbleiben, dass der Rat auch auf diesem Gebiete neben der geistlichen Behörde sich gerichtliche Befugnisse anzueignen und somit die geistliche Kompetenz allmählich zurückzudrängen suchte. Man hat mit Recht die städtische Sittenpolizei einen ‚Ausfluss der Verkehrspolizei' genannt;[1]) denn während alle schwereren Fälle auch in unserer Zeit noch die geistliche Gerichtsbarkeit vor ihr Tribunal zog, nehmen die Ratsverordnungen im allgemeinen nur auf den täglichen Verkehr und Wandel der Bürger unter einander und mit den sich in der Stadt aufhaltenden Fremden Bezug.

Sie regeln vor allem das Wirtshausleben, das damals in den Trink- und Zunftstuben, den Tavernen und Kameretten nicht weniger wie heute manche Schattenseite zeitigte. Der Magistrat sah streng auf das Einhalten der Polizeistunde in diesen Häusern.[2]) Um den Streitigkeiten, die überm Trunk zu leicht entstehen, vorzubeugen[3]), ordnete er, durch das Ueberhandnehmen des Verbrechens gezwungen, zu Beginn des Jahres 1486 an, dass, wer eine Mutwilligkeit mit Trunkenheit entschuldigen wolle, einer nur um so schärferen Strafe verfalle,[4]) da eine solche Entschuldigung mehr beschuldige denn entschuldige.

---

[1]) W. Varges, Wohlfahrtspflege a. a. O. S. 288. Vgl. auch G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Bd. III S. 81.

[2]) S. oben S. 15. Den Höckern ist der Bierzapf nur bis 9 Uhr gestattet. Stein II Nr. 459 S. 596 1486 Sept. 22.

[3]) Stein II Nr. 411 S. 564.

[4]) Stein II Nr. 453 S. 591.

Auf die Tavernen und Kameretten, die Geburtsstätten des Lasters, hielt der Rat ein besonders aufmerksames Auge. 1456 Jan. 16. verbietet er wegen mehrfacher Ueberfahrungen den Vorkäufern, den Inhabern dieser Spelunken, weiterhin noch Wirtschaft abzuhalten; [1]) indes erlaubt er ihnen 1486 Sept. 22. wieder den Ausschank, wofern sie sich als biedere, ehrliche und sesshafte Leute ausweisen können. [2])

Neben dem Trinken huldigte man in den Wirtsstuben vielfach dem Glücksspiele mit Würfeln und Karten. Um den unangenehmen Folgen dieser Leidenschaft vorzubeugen, verbot der Rat jegliches Spiel und verpflichtete die Wirte, für die Befolgung dieses Verbotes Sorge zu tragen. [3])

Im allgemeinen sind die Gewaltrichter angewiesen, jeden, der ein Spiel (doppelschole, spill, heissen steyn off qwackbrett) in seinem Hause duldet, in eine Strafe von 50 M. und den Spieler in eine solche von 25 M. zu nehmen. [4]) Fremde, die von auswärts nach Köln kommen, Herren, Ritter, Knechte und wohlgeborene Leute sind von diesem Verbote ausgenommen. Sie mögen sich am Spiel ergötzen.

Bereits Lau [5]) macht es wahrscheinlich, dass die Stadt in finanzieller Notlage eine Spielbank für Fremde konzessioniert habe. Ein gerade nicht rühmenswertes Verfahren, dem durchwandernden Manne seinen Pfennig aus der Tasche zu locken, das indes in anderen Städten sein Vorbild findet. Der Name ‚heissen steyn' wird darauf hindeuten, dass ebenso wie Frankfurt a. M., Mainz und Strassburg [6]) auch Köln sein

---

[1]) Stein II Nr. 231 S. 374.

[2]) Stein II Nr. 459 S. 595.

[3]) Stein I Nr. 193 S. 390 § 33.

[4]) Stein I Nr. 193 S. 388 § 19 und 20; II Nr. 80 S. 100 § 8 und 9; Nr. 214 S. 346 § 3. Nr. 170 S. 283 § 21 ist gegen die jüngste Unsitte gerichtet, auf dem Rheinwerfte, am Stadtgraben und auf dem Domhofe zu würfeln, mit Pfennigen Kreuz und Münze zu werfen und dabei eine Wette einzugehen.

[5]) Lau, Verfassung. Nachträge S. 400 Nr. 19.

[6]) Stein II S. 100 Anm. 1; G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum; in: Monographieen zur Weltgeschichte. Bd. VI. 1898. S. 99 ff. In Strassburg besteht die Einrichtung, dass auch des ‚Nachrichters Scheibe' bezüglich des Glücksspiels gefreit ist. Brucker a. a. O. S. 397, 470 ff. Aehnlich in Zürich ‚der

privilegiertes Spielhaus, ‚den heyssen Stein' hatte, dessen Besuch man löblicher Weise dem Bürger verbot, dem Fremden aber in nicht minder verwerflicher Weise gestattete.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts, im August des Jahres 1502, hielt der Rat auch, um die städtischen Finanzen zu bessern, nach dem Beispiele anderer Städte ein Lotto ab. Es war eine Warenlotterie, die Gewinne bestanden in Silbersachen.[1])

Die sittenpolizeilichen Bestimmungen des Rates hinsichtlich des Wirtshauslebens und des Spiels würden unseren Anschauungen nicht allzu sehr widersprechen. Weniger aber können wir verstehen, dass die mittelalterliche Stadt das Fluchen und Schwören sowie die Verletzung der Pietät der Kinder gegenüber ihren Eltern[2]) ihrer gerichtlichen Gewalt mit einer gewissen rigorosen Strenge unterzog.

Wer einen ungewöhnlichen Eid schwört, soll 10 M. Strafe zahlen oder einen Tag am Pranger stehen; diese letztere Strafe ist an einem Meineidigen sofort zu vollziehen.[3]) Auf den Käx setzen oder in die Halseisen spannen soll man auch denjenigen, der Gott, seine Mutter oder die Heiligen verunehrt;[4]) verschärfte Strafe tritt ein, wenn jemand mit Messern oder anderen Waffen gegen ein geweihtes Bild oder ein Kruzifix frevelt.[5])

---

offene Platz vor dem Stock'. Zeller-Werdmüller, a. a. O. II S. 257.

[1]) Knipping, Stadtrechnungen I S. LXXXII. Es ist nicht, wie es dort heisst, das älteste Beispiel eines solchen Glückshafens in Deutschland; 1470 wird bereits ein solcher in Augsburg, 1477 in Erfurt, 1487 in Nürnberg erwähnt. Vgl. G. L. Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter. 1868. S. 469.

[2]) Stein II Nr. 214 S. 358 § 35.

[3]) Stein II Nr. 77 S. 91 § 3 u. 4.

[4]) Stein I Nr. 193 S. 387 § 13.

[5]) Stein II Nr. 214 S. 352 § 25 und 25a. Man soll den Frevler an allen Gliedern, mit denen er die Sünde begangen hat, richten. Charakteristisch schreiben die Strassburger Polizeiverordnungen, Brucker a. a. O. S. 387 vor, dass man einen Gotteslästerer, der seine Busse nicht zahlen könne, im Sommer, wenn die Mücken gern böses Blut saugen, barfüssig und barhäuptig in die Halseisen spanne, und im Winter in die Breusch treiben solle, damit ihm die Kälte die böse Hitze des Schwörens verlösche.

Bekannt ist der übertriebene Luxus und die Vergnügungssucht, die nicht nur in den mittelalterlichen Patrizier- und vornehmen Kreisen, sondern auch unter den Bürgern in einer heute kaum noch verständlichen Art und Weise herrschte. Die Predigten der grossen Sittenprediger geben uns Belege einer geradezu verschwenderischen Prachtentfaltung und eines Ueberbietens in Vergnügungen der mannigfachsten Art. Wenn sie auch nach der Art ihres Amtes übertreiben mögen, vorurteilsfreiere Zeugen treten ihnen in den Ratsverfügungen bestätigend zur Seite.

Wir besitzen ausser den Anweisungen der Gewaltrichter,[1]) aus dem 15. Jahrhundert drei Morgensprachen des Kölner Rates, die sich mit dem Aufwande bei Familienfestlichkeiten beschäftigen.[2]) Sie stimmen im allgemeinen überein, sind allerdings in dem Punkte verschieden, dass der Rat im Laufe des Jahrhunderts mit dem steigenden Reichtume der Bürger, dem Hange nach Entfaltung einer luxuriöseren Pracht Rechnung zu tragen sucht, die Zahl der Personen und Gerichte sowie den Wert der Geschenke steigert, andrerseits auch neue Ausschreitungen und Eigentümlichkeiten der Gesetzgebung zu unterwerfen sucht.

Man kann es bei dem durch die Mangelhaftigkeit der Verkehrsmittel auf einen engen Kreis beschränkten und darum eintönigen Leben des mittelalterlichen Menschen verstehen, dass bei jeder Gelegenheit ein Anlass zu einer ausgedehnten Feier im Freundes- und Bekanntenkreise gesucht wurde. Kindtaufen, Hochzeiten, erste Messen, Einweihungen eines neuen Hauses, Umzug; ja, selbst das Begräbnis des Mitbürgers mussten in entsprechender Weise begangen werden.

Bei einer Kindtaufe erlaubt der Rat 12 Frauen am Kirchgange teilzunehmen,[3]) und ein Mahl von 6 Schüsseln[4]) zu geben. Das Geschenk darf 1 M. nicht überschreiten.

---

[1]) Stein I Nr. 92, S. 248 f. § 1—10; Nr. 193 S. 387 § 16, S. 391 § 34.

[2]) Stein II Nr. 174 S. 285—292 (1439 Jan. 30.); Nr. 181 S. 296—302 (1441 Sept. 4. sie wurde in unveränderter Gestalt erneuert: 1455 Juni 20. und 1458 Aug. 23.); Nr. 309 S. 485—488 (c. 1470).

[3]) Die Statutensammlung von 1407 Stein I Nr. 92 S. 248 § 1 hält noch an der Zahl 10 fest.

[4]) Oder schuttelenlude, wie es in den Morgensprachen § 1 heisst: d. h. von 15—18 Personen, da aus jeder Schüssel 2—3 Per-

Weitgehender beschäftigen sich die Morgensprachen mit den Hochzeiten. Es kennzeichnet den Aufschwung des Kölner Bürgertums im Laufe des 15. Jahrhunderts, dass die Statutensammlung von 1407 lediglich den Wert des Geschenkes bestimmt [1] (1 rhein. Gulden), dagegen die Morgensprachen Vor- und Nachhochzeiten sowie die verschiedenen Arten der Hochzeitsfeier selbst gesetzlich festzulegen suchen.

Im früheren Mittelalter sind Festlichkeiten vor der eigentlichen Hochzeit selten, [2] doch macht sich im 15. Jahrhundert mehrfach in dieser Hinsicht ein Wandel bemerkbar.[3] Die Kölner Ordnungen beziehen sich erst seit 1441 [4] auf eine solche Vorfeier, den sog. rysdach, an dem man das Reis gibt. [5] Zur Teilnahme an dieser Feier sind nur die nächsten Verwandten berechtigt, sie soll im engsten Familienkreise

---

sonen assen. Vgl. W. Varges, Die Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig im Mittelalter: in Zeitschrift f. deutsche Kulturgeschichte N. F. Bd. III 1893. S. 209, u. Al. Schultz, Deutsches Leben im XIV. u. XV. Jahrh. 1892 S. 262.

[1] Stein I Nr. 92 S. 248 § 2.

[2] K. Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter I 1882 S. 405; Varges, Polizeigesetzgebung S. 209; Kriegk, Deutsches Bürgertum N. F. S. 227.

[3] Varges, a. a. O. S. 222. Vgl. auch in Nürnberg die sog. lautmerung, d. h. öffentliche Bekanntmachung der Verlobung. Baader, Polizeiordnungen S. 71 und Weinhold a. a. O.

[4] Zweite und dritte Morgensprache a. a. O. § 2.

[5] Die Sitte an sich wird wohl älter sein. Eine gütige Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Ed. Wiepen in Köln erklärt diesen Brauch folgendermassen: Der Ast oder Zweig war ein altgermanisches Rechtssymbol beim Kauf. Der Käufer wird durch Ueberreichung eines grünen Zweiges in Besitz gesetzt. Vgl. Jac. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Aufl. I S. 180 ff. K. Weinhold, Die deutschen Frauen. 3. Aufl. I S. 349 f. bezeugt, dass die alten Quellen dies Rechtssymbol der Besitzergreifung durch einen grünen Zweig bei der Vermählung nicht erwähnen, wohl aber eine altfranzösische Chanson de geste, Gui de Nanteuil (ed. P. Meyer 26): Karl der Grosse verlobt dem Hervian die Braut mit einem blühenden Oelzweige. Es lässt sich ferner, wie Weinhold zeigt, allerdings nicht für das rechtliche Verlöbnis, aber bei freier Liebesvereinigung aus deutschen Volksliedern nachweisen; vgl. auch Böckel Otto, Deutsche Volkslieder aus Oberhessen

abgehalten werden und das Mahl nicht mehr als 6 Schüsseln umfassen.

Die Feier am eigentlichen Hochzeitstage unterliegt je nach ihrer Art den verschiedensten Einschränkungen. Bei grösseren Hochzeiten, zu denen man die brulofftzhusere, den Gürzenich, die Gebür- oder Zunfthäuser, zu mieten pflegte, [1]) bezahlte jeder Gast sein Essen selbst. Die Morgensprachen unterscheiden deshalb Hochzeiten, bei denen man nebenbei noch ein Geschenk, das aber den Wert von 1 Gulden nicht überschreiten darf, überreicht — bei einer solchen Hochzeit sind 50 Schüsseln gestattet [2]) — und sog. myddaigsbruloffden, bei denen der eigentümliche Brauch bestand, dass nach dem Mittagessen der Preis des Gedeckes ausgerufen wurde. Die hierdurch erzielte Summe galt als Morgengabe. Für diese Gelegenheit erlaubt der Rat 80 Schüsseln (c. 1470: 100 Schüsseln [3]). Gibt man das Essen nicht um Geld, so mag Braut und Bräutigam am Tage der Hochzeit selbst sowie auch am darauffolgenden Tage zusammen zu zwölf Schüsseln laden. [4]) Nur die nächsten Verwandten dürfen nach dem Hochzeitstage Einladungen zu einem Schmause an das Brautpaar ergehen lassen, [5]) wie denn die meisten Bestimmungen der Hochzeitsordnungen auf die nächsten Angehörigen (aenchherre, aenchvrauwe, vader ind moder ind yre sustere ind broedere ind auch der bruyt ind brudegoms sustere ind broedere) keine Anwendung finden.

Die Zahl der Spielleute, die vor der Braut her in die Kirche zogen, soll vier nicht überschreiten; es sollen

---

Nr. 68 und die Bemerkungen dazu XXV. In den Stellen bei Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln II S. 294, 297 u. 485 haben wir nun einen rechtsgeschichtlichen Quellenbeleg dafür, dass bei der Hochzeit in Köln im 15. Jahrh. ‚man das Reis gab'. Der Tag, an welchem dieses geschah, hiess der rysdach und ging dem eigentlichen (rechten) Bruloffstag voraus.

[1]) Stein II Nr. 482 S. 646 § 12.

[2]) Morgensprachen a. a. O. § 2.

[3]) ibid. § 3.

[4]) ibid. § 5.

[5]) ibid § 6.

speellude myt seyden (Saitenspiel) keine Pfeifer[1]) sein. Abends zum Tanze mögen Pfeifer aufspielen.[2]) Der Rat sah sich bald nach 1439 genötigt, eine besondere Ordinancie über die Spielleute bei Hochzeiten zu erlassen,[3]) die in den Morgensprachen fernerhin auch Berücksichtigung findet. Sie setzt den Lohn jedes einzelnen Musikanten auf 2 M. fest und die Besoldung des gesamten Tanzorchesters der Pfeifer auf 20 M. für die ganze Dauer der Hochzeit.

Bei geistlichen Hochzeiten (Kyntindoin) und ersten Messen soll man nicht über 2 M. opfern,[4]) und die Unsitte, beim Beziehen eines neuen Hauses oder beim Verändern der Wohnung Gastereien abzuhalten und Geschenke zu machen, beschränkt der Rat dahin, dass er nur den nächsten Verwandten erlaubt, solche Geschenke zu geben.[5])

Auch die verschiedenen Trauerfeierlichkeiten sucht der Rat einzuschränken. Zu dem Essen am Begräbnistage gestattet er nur 12 Schüsseln, ebenso ist es beim Jahrgedächtnis (jairgetzydt) zu halten.[6]) In Bezug auf die kirchlichen Feierlichkeiten am Siebenten, Dreissigsten[7]) und Jahrestage (sevent, mayntdrissich, jairgetzydt) empfiehlt der Rat, die beiden ersteren auf den Tag des Begängnisses selbst zu verlegen und es dabei bewenden zu lassen, höchstens mag man die Trauerwoche (dat sevende uyss) mit drei anderen Personen und dem Gesinde halten. Dieser Trauerakt scheint darin bestanden zu haben, dass die Hinterbliebenen Tag um Tag zum Grabe pilgerten und nachher bei Essen und

---

[1]) geyne pyffer mit pyffen, fleuten noch bongen, wie die Morgensprache c. 1470 § 4 spezialisiert.

[2]) Morgensprachen a. a. O. § 5.

[3]) Stein I Nr. 178 S. 294.

[4]) Morgensprachen a. a. O. § 7. Bezeichnend für den Kampf des Rates gegen das Ansammeln des Reichtums in der toten Hand, erniedrigt die Morgensprache c. 1475 die Summe auf 1 M.

[5]) ibid. § 8.

[6]) ibid. § 10. Die Statutensammlung Stein I. S. 249 § 7 hat 6 Schüsseln.

[7]) Ueber die Bedeutung des Dreissigsten in allgemein kultureller und rechtlicher Beziehung handelt H. Homeyer, in Abhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1864. Philologische u. histor. Abhandlungen S. 87 ff.

Trinken nachtrauerten. Den Jahrestag mag man ebenso wie den Tag des Begängnisses selbst begehen.

Das Schmücken der Gräber mit Grabdecken und Kerzen ist nur am Allerheiligen- und Allerseelentage sowie am Tage des Jahrgedächtnisses gestattet.[1]) Vom Todes- bis zum Begräbnistage soll man ein Traueressen nur im Familienkreise aber bei nicht mehr als 4 Schüsseln halten.[2])

Gegen den äussern Pomp richten sich die Verfügungen, beim Begräbnisse nur 4 Kerzen vor der Leiche zu tragen und bei den Totenmessen das Gebähre nicht mit gedrehten Kerzen (tortysen) zu schmücken, sowie das Tragen von Trauerkleidern auf die nächsten Verwandten zu beschränken. Doch sind von diesen letzteren Bestimmungen ritterliche Familien ausgeschlossen.[3])

Für alle Fälle gebietet der Rat, um grösseren Aufwand zu verhüten, bei demselben Mahle nicht Fisch und Fleisch zusammenzugeben. Man soll sich dabei nach der Zeit richten, an Fasttagen nur Fisch und an allen anderen Tagen Fleisch geben[4]); zudem soll die Mahlzeit nicht mehr als zwei ‚dubel voechliche genge ind gerychte' umfaßen.[5])

Der Rat dringt unnachsichtlich auf die Befolgung dieser Verordnungen. Damit sich jeder in kommenden Fällen zu richten weiss, hängt eine Tafel mit den einzelnen Punkten auf dem Rathause aus.[6])

Ausserdem scheinen diese Gesetze eine nicht geringe Einnahmequelle gewesen zu sein; denn im Jahre 1441 Sept. 4. werden den Gewaltrichtern zur Handhabung derselben zwei Ratsherren beigeordnet, von denen halbjährlich einer beim Eingange des neuen Rates ausscheidet.[7]) Ihre Hauptaufgabe ist das Einfordern der Strafgelder. Wie den Gewaltrichtern wird auch ihnen anempfohlen, über diese Buch zu führen und

---

[1]) Morgensprachen a. a. O. § 12. Statutensammlung, a. a. O. § 4.

[2]) Morgensprachen a. a. O. § 14.

[3]) ibid. § 13, 15 und 16.

[4]) ibid. § 9.

[5]) ibid. § 11.

[6]) Stein II. Nr. 80 S. 101 § 15 vgl. ferner in den Einleitungen zu den einzelnen Morgensprachen.

[7]) Stein I. Nr. 135 S. 307.

alle Vierteljahr dem Rate sowie den Beisitzern auf der Mittwochsrentkammer Rechenschaft abzulegen.[1]) Ein Drittel der Bussgelder fällt ihnen zu.

(Fortsetzung folgt.)

Der Meinweg-Wald im Amte Wassenberg.

Von Franz Mayer

(Fortsetzung.)

Die jedesmalige Jagd dauerte damals in der Regel eine volle Woche und war ein wichtiges, für den Bauern allerdings lästiges Ereignis. Der Vogt liess bereits vorher durch den Gemeindeboten den Nachbarn ansagen, zu Hause zu bleiben, um die Jägerknechte zu unterstützen und das ‚Gezeug' zu fahren. Insbesondere wurden bei der Wolfsjagd die Nachbarn aller umliegenden Dörfer zur Jagd aufgeboten. Der Jägermeister brachte den Bottelier, die Jägerknechte, Hunde und das Jagdgezeug mit und ihm schlossen sich die einheimischen adligen Jäger und die Förster an. Wie umfangreich die Jagd war, ersehen wir daran, dass z. B. vom 2. bis 9. Dezember 1593 für die Hunde allein 6½ Malter Roggen verbacken wurde.

Bis um 1570 scheinen für die 4 herzoglichen Wälder im Amte Wassenberg: Meinwegs-, Helpensteins-, Eckert- und Wassenberger Busch drei Förster vorhanden gewesen zu sein. Danach erfolgte eine andere Regelung.

Um 1577 bis um 1590 ist Sibert von Wildenrath[2]) Accissmeister zu Arsbek-Rödgen und Waldförster auf ihre Durchl. Büsche und ‚Gewald' im Amte Brüggen und Wassen-

---

[1]) Stein II. Nr. 385 S. 544.

[2]) Er ist wohl einer der letzten dieses Adelsgeschlechtes, das schon 1357 vorkömmt. Näheres darüber siehe Annalen des histor. Vereins Bd. 55 Seite 164 Anmerk. 1. — Sibert war von 1554 ab Vogt der Herrlichkeit Arsbeck-Rödgen und blieb dies auch noch, als die Herrlichkeit vom Herzog von Jülich 1561 angekauft wurde. Um 1577 kam sie unter den Vogt von Wassenberg und Sibert erhielt die obengenannte Tätigkeit. Er wohnte in Rödgen.

berg und hat sonderlich auf die ‚Wildbahn' zu achten.[1]) Sein Gehalt betrug 4 Thaler in bar, 6 Malter Roggen, 15 Malter Hafer und 2 Wagen Heu, alles zu Martini fällig. Mindestens seit 1625 werden auch noch 13 Gulden 3 albus für Kleidung jährlich gezahlt.

Um 1577 bis um 1596 erscheint weiter Wilhelm Steinbach als reitender Förster auf Meinweg. Sein Gehalt war etwas geringer. Er bezog für Kleidung 5 Gulden in bar, dann 5 Malter Roggen und 13 Malter Hafer. Gleichzeitig bekleidete er, wie auch seine nächsten Nachfolger noch das jedenfalls mit besonderen Einkünften versehene Amt eines Vice-Statthalters zu Wassenberg.[2])

Um 1577 bis um 1594 kommt weiter vor Johann Klein als Waldförster auf Meinweg. Er war der eigentliche Buschhüter, wohnte in Arsbeck und bezog an Gehalt 15 Gulden, für Verehrung der Buschbrüchten 5 Gulden, dann 4 Malter Gerste und 4 Malter Roggen. Spätestens seit 1625 werden dann auch noch für Kleidung 7 Gulden jährlich gezahlt.[3])

Daneben ist stets noch ein vierter Förster für den Erbbusch zu Wassenberg vorhanden.

Die Gehälter sind mehr als 100 Jahre später, um 1700 noch immer dieselben. Eine Aufbesserung des Einkommens durch Nebenerwerb war dafür in weitgehendem Masse ge-

---

[1]) Siberts Nachfolger waren nicht mehr Accissmeister. Es kommen mit seinem übrigen Dienste vor: 1593 Goddart Lever, um 1625—1647 Simon Lever, 1654 Peter Knoren, um 1673—82 Jakob Wilhelms.

Die Lever waren im 17. Jahrhundert die reichste Familie in Rödgen und stets unter den Schöffen vertreten; um 1700 müssen sie ihren Wohnort verlegt haben oder ausgestorben sein.

[2]) Als reitende Förster finde ich 1618 Lambert von Richterich; 1625, 1632 Lambert von Hoengen; 1633, 1648 Christoph von Hoengen; 1654 Stoffel Clemens; 1673, 1696 Johann Clemens. In 1713 ist nachweislich das Vice-Statthalter-Amt mit dem Vogt-Dienste vereinigt.

[3]) Bekannte Nachfolger sind 1625, 1635 Leonard Klein; 1636, 1646 Thomas Jacobs, 1654 Maessen von Feugt; 1673 Maessen Wolters, wohl identisch mit dem vorigen; 1679 Hermann Aldenkirchen.

stattet, denn wir finden die Förster allenthalben als Zehntpächter, Grutpächter, Brotschatzpächter anfgeführt.

Mit dem vorangegebenen Gehalte, welches die herzogliche Rentmeisterei zu Wassenberg zahlte, wären die Förster auch nur arme Proletarier gewesen, weshalb ihnen schon die Waldordnung in Art. 18 Nebengebühren und in Art. 44 ein Viertel der Brüchten gewährte. Der Neben-Erwerb aber, insbesondere als Zehnt- pp. Pächter brachte sie in eine Berührung mit dem Volke, die fortwährend Gelegenheit gab, Vorteile auf Kosten des Försteramtes anzunehmen und so mag die Anspielung alter Leute nicht ganz unbegründet sein, zur Zeit ihrer Vorfahren wäre es noch ein Leichtes gewesen, den Förster nie zu treffen.

Der Landesherr sollte nach Art. 44 der Waldordnung $^{3}/_{4}$ der Strafgelder beziehen, tatsächlich kamen aber die zahlreichen Strafartikel nur wenig zur Anwendung, denn in den Kellnerei-Rechnungen des Amts Wassenberg erscheint bei den Einnahmen zwar regelmässig die Position Meinwegsbrüchte, dahinter aber ebenso regelmässig eine 00 mit der Bemerkung dabei, das Holzgeding sei ordnungsmässig besessen worden und ‚vermoghe alter observance' aus den Brüchtengeldern vorab die zu dem Holzgeding nötigen Kosten bezahlt worden. Ohne Umschreibung heisst das: die eingegangenen Strafgelder seien nach altem Brauch vertrunken worden.

Die Jahrzehnte langen Kriegszeiten, die bald nach Erlass der neuen Ordnung eintraten, das Wegbleiben der neuen pfälzischen Landesherrn von der Jagd im Amte Wassenberg und wohl auch andere Anschauungen hatten die strengen Vorschriften bald in Vergessenheit fallen lassen. Dazu mochte wohl auch die regelmässig in den Gemeinde-Rechnungen wiederkehrende ‚Verehrung' an den Meinweg-Buschhüter von Einfluss gewesen sein.[1]) Der Amtmann von Wassenberg sah sich 1659 veranlasst, den Förstern eine neue Abschrift der Buschordnung zuzufertigen und ihnen strikte und strenge die Beachtung des Art. 9 anzubefehlen, wonach sie ‚bei ihren Eiden und Ehren niemand übersehen sollten'.

---

[1]) Arsbeck verehrte ihm am Schlusse des 17. Jahrhunderts alljährlich 2 Stein Flachs. 1664 tranken die Förster allein auf Koeter Buschtag' im November 12 Quart Bier auf Gemeindekosten.

Im wesentlichen blieb das Bild, welches wir von den Verhältnissen des Waldes gewonnen, unverändert bis zur Napoleonischen Umwälzung. Im Jahre 1807 nahm die französische Regierung die Aufteilung des Waldes unter die beteiligten Gemeinden in Angriff. Jede erhielt 186 ha 43 ar. Die meisten davon verkauften ihren Anteil zur Deckung von Kriegskosten und sonstigen Bedürfnissen. Als Käufer finden wir u. A. den damaligen Regierungs-Präsidenten von Reiman und den Regierungsrat W. Ritz in Aachen, den Grafen Mirbach, sowie den Wassenberger Patrizier Packenius. Ritz hatte auch das an den Meinweg angrenzende, 1803 aufgehobene Kloster Dalheim gekauft. Das Forsthaus Ritzrode ist durch ihn erbaut. Sein gesamter hiesiger Besitz ging an eine Aachener Kaufmannsfamilie Comanns über und von dieser 1857 an den Reichsgrafen von Schaesberg. Dieser erwarb allmälig auch die meisten übrigen Anteile und hat heute wohl mehr als $^{2}/_{3}$ des alten Meinwegs in Besitz.

Arsbeck gab 1829 und Rödgen 1834 seinen Anteil auf 99 Jahre in Erbpacht. Viele Parzellen davon wurden abgelöst und damit Privat-Eigentum. Melick und Herkenbosch besitzen ihren Anteil heute noch.

Der Wald erhielt nun allmälig ein völlig verändertes Aussehen, indem geschlossene Kiefern-Kulturen angelegt wurden. Die mehr als tausendjährige Viehweide fiel weg und durch den Rückgang der Viehzucht gezwungen, begannen ärmere Leute vielfach Besen aus Heide anzufertigen und in der Umgegend zu verkaufen, ein Gewerbe, das noch heute von manchem betrieben wird. Andere gingen zur Handweberei und Spinnerei über. Die verminderte Viehzucht beschränkte sich immer mehr auf alleinige sog. Stallfütterung. Der Kampf um's Dasein ward wieder um einen Grad schwieriger geworden.

(Schluss folgt).

Auf der ‚Schleusserei'.

Volkskundliche Skizze von der unteren Agger.

Von P. J. Kreuzberg.

Es war im September. Nach vielen Jahren war es mir endlich wieder einmal vergönnt, einen Teil meiner Sommerferien in meiner Heimat zu verbringen. Still verborgen

zwischen Obstbäumen liegt mein kleines Heimatsdörfchen, das kaum dreissig Bewohner herbergt, diese geliebteste Scholle Erde, in einer kleinen Mulde auf der Höhe im Gebiete der unteren Agger. Die Nachbaren waren schnell begrüsst, und begrüssen musste ich sie alle von Haus zu Haus, wenn ich niemanden beleidigen wollte. Schon der zweite Abend nach meiner Ankunft brachte mir eine ganz besondere Freude. Den Tag über wurden in dem Gemüsegarten neben meinem Elternhause die Bohnen, die gerade zum Einmachen ‚gut' waren, gepflückt. Diesen Abend war ‚Schleusserei'.

Bei eintretender Dunkelheit wurden die Nachbaren und Nachbarinnen zur ‚Schleusserei bestellt', und nach dem Essen kamen viele, wenigstens aber aus jedem Hause einer oder eine, bewaffnet mit einem gutgeschärften Küchenmesser. Noch vor der Tür auf der alten ausgehöhlten Treppenstufe aus Lindlarer Sandstein wetzten einzelne ihre ‚Waffe'. Die Männlein gruppierten sich alle um den grossen Eichentisch, die Weiblein aber um die in die Mitte der Stube gestellten Waschkörbe, aus denen schöne ‚Speckbohnen' hervorschauten. Die Schleusserei begann. Mädchen und Frauen ‚schleussten' die Bohnen (lösten die Fäden ab) und häuften sie auf den Tisch. Nun begann auch unsere Arbeit; mit einem rasiermesserscharfen Küchenmesser ‚fitschten' wir die geschleussten Bohnen. Die Unterhaltung drehte sich anfangs um die 'schönen Bohnen, die gut geraten waren', um die Gemeinde- und Zeitungsneuigkeiten und um meine jüngste Vergangenheit, soweit sie den Nachbaren nicht schon bekannt war.

‚Trina, hast du deinen Adolf nicht bestellt'? klang es dann aus der Ecke herüber. Der ‚Willem', der die jungen Mädchen gern foppte, fragte so. Die Trina wurde verlegen, und um der Verlegenheit ein Ende zu bereiten, schlug die allzeit vermittelnde ‚Bärb' vor, ein Lied zu singen. ‚Ja, ja, tönte es von allen Seiten, wir wollen singen, sonst werden die Bohnen nicht sauer'. Bald hatte die liederkundige Bärb ein Volkslied angestimmt:

Müde kehrt ein Wandersmann zurück
Zu seiner lieben Heimat Glück,
Doch eh er kehrt zu seines Liebchens Haus,
Kauft er für sie den schönsten Blumenstrauss.

Und die Gärtnersfrau, so jung, so bleich,
Sie führt ihn in ihr Gärtchen rosenreich;
Bei jeder Rose, die ihr Finger bricht,
Rollt eine Träne ihr vom Angesicht.

‚Warum weinst du, holde Gärtnersfrau?
Du weinst wohl um die Blumen, rot und dunkelblau?'
‚Nein, um die Blumen, darum wein' ich nicht,
Ach nein, ach nein, um diese wein' ich nicht.'

O, so schenk' mir holde Gärtnersfrau,
Noch eine Ros' von dieser Blumenau!
Dann will ich wandern bis das Herz mir bricht,
Leb auf ewig wohl und vergiss mein nicht!

So sangen die hellen Mädchenstimmen und die Jungen sangen nicht ohne musikalisches Gefühl eine selbstgebildete zweite Stimme dazu. Ich konnte leider nichts als zuhören; denn solche Lieder hatte ich ‚auf der Schule nicht gelernt.' Aber dieses Zuhören war auch ein Genuss! Auch früher hatte ich oft Lieder gehört; aber nie hatten sie mich so ergriffen wie heute. Noch manches Lied begleitete und würzte die eintönige Arbeit des Schleussens und Fitschens. Ich nenne hier nur: ‚Es wollt' ein Mädchen tanzen gehen', ‚Ach in Trauer muss ich leiden', ‚Christinchen ging in den Garten', ‚Stolz Heinrich, der wollt' freien gehen', ‚Die bergischen Husaren', ‚Es ging bei hellem Mondenschein ein Jäger still umher'. — So sind die Schleussereien, die in der ersten Hälfte des September ‚über den andern Abend' stattfinden, dasselbe, was früher die ‚Schwingabende' waren: echte Pflegestätten des Volksliedes. — Das Herz weitete sich mir beim Anhören dieser Lieder; ich musste staunen über den sittlich edlen Kern, der in diesen schlichten oft holprigen Versen liegt. Hier offenbarte sich mir so recht die edle ‚Volksseele' meiner früheren Nachbaren, in deren Mitte ich mich so wohl fühlte.

Die Lieder waren verklungen, die Bohnen gefitscht. Zwei grosse Körbe hatte die Mutter mit den ‚reingemachten Bohnen' gefüllt. Die ‚Schleussen' (abgezogene Fäden) lagen auf dem Boden und bildeten dort wollig weiche Haufen. Es dauerte kaum eine Minute, nachdem der Tisch gesäubert war, und von links und rechts flogen Hände voll Schleussen, von arbeitsreichen aber nicht unzarten Mädchenhänden geschleudert, den am Tisch sitzenden Jungen, die eben ihre ‚kurzen Pfeifen

stopften'. ins Gesicht. Mich verschonten sie auch nicht; denn wenn ich auch seit längerer Zeit anderer Pflichten wegen nicht zu Hause war, so gehörte ich doch noch zu ‚ihnen', bildete an manchen Winterabenden und Sommer-Sonntagnachmittagen den Gegenstand ihrer Gespräche; denn ich war ja ‚mit ihnen zur Schule gegangen' und den älteren hatte ich oft Wurst, Tabak und Kaffee aus dem Konsum mitgebracht.

Nun folgte ein Glas Kornbranntwein. Zwei- bis dreimal kreiste das Glas, gefüllt mit goldgelbem ‚gutem Korn', von Mund zu Mund. Hätte ich mich weigern wollen, aus demselben Glase mit ihnen zu trinken, ich hätte diese guten Seelen beleidigt. Dann empfahlen sich die ältern Nachbaren und die Verheirateten. Nur die jungen blieben zusammen. Für sie folgte jetzt die Hauptsache: Das Pfänderspiel und die den meisten noch angenehmeren Folgen, das Einlösen der Pfänder.

Nachbars ‚Hein' war ‚der Kaufmann aus Paris.'

‚Ich bin der Kaufmann aus Paris mit vielen schönen Sachen,
Verbiete das Weinen und das Lachen,
Ja und Nein zu sagen,
Schwarz und Weiss zu nennen!
Kaufen Sie was?'

So sprechend bewegte er sich, eine Schürze, den Sack mit Waren bedeutend, über die linke Schulter geschlagen, von einem zum andern. ‚En gäle Rock', en blô Mötz', ‚en fussige Hôt' u. a. waren die Antworten, die der Anpreisung seiner Waren folgten. Des Sprechers Neckereien und die der andern hörten nicht auf, bis der oder die Angeredete gelacht, ‚schwarz oder weiss', ‚ja oder nein' gesagt hatte. Dann gab's ein Pfand: ein Halstüchlein, ein Messer, eine Zigarrenspitze, im Notfalle auch eine Haarnadel oder ein Hosenknopf. Kaum einer war da, der kein Pfand geben musste. Der ‚Jupp' musste die Pfänder in seinen Hut sammeln.

Oft wird das Pfänderspiel auch anders gespielt. Zwei Spiele, die ich mehrfach mitmachte, folgen hier: ‚Fünkchen lebt noch': Ein glimmendes Fünkchen von einem ausgelöschten Holzfidibus (Fimb) oder einem Zündholz wird weitergereicht mit den Worten: Fünkchen lebt noch. Der, bei dem das Fünkchen stirbt (verglimmt), muss ein Pfand geben. Oft ist das Pfänderspiel ein Sprechspiel: Der zuerst Sitzende nimmt einen beliebigen Gegenstand (ein Stückchen Holz, ein Messer

o. a.) und reicht ihn dem zweiten mit den Worten: ‚Das ist der Schlüssel des Schlosses des Hauses des hölzernen Mannes.' Der zweite gibts mit den gleichen Worten seinem Nachbaren u. s. w. Mit jedem weiteren Rundgang des ‚Schlüssels' wird die Sache schwieriger: ‚Das ist das Bändelchen, woran befestigt ist der Schlüssel des Schlosses des Hauses des hölzernen Mannes.' ‚Das ist der Nagel, woran gehangen hat das Bändelchen, woran befestigt ist der Schlüssel des Schlosses des Hauses des hölzernen Mannes'. ‚Das ist der Hammer, womit geschmiedet wurde der Nagel, woran gehangen hat das Bändelchen u. s. w.' Diese Sprechreihe wird nach Bedarf verlängert. Wer sich verspricht, und das ist gar nicht selten, muss ein Pfand geben.

Nachdem die Pfänder durcheinander gerüttelt worden, wurden sie ausgeboten. Der ‚Peter' musste bestimmen, was zum Einlösen derselben zu geschehen hatte.

Jupp: Wat soll dä don, däm düt Pand hûet?

Peter: Dä soll Speck schnegge!

Das Pfand wurde hochgehoben; es gehörte meinem Nachbarn ‚Willem', einem ‚verrosteten Junggesellen'. Der kniete sich nun unter allgemeinem Gelächter in die Mitte der Stube auf das rechte Knie, stützte die linke Hand auf das linke Knie und fuhr schneidend mit der freien rechten Hand über den linken Unterarm, indem er sprach: ‚He knêen ech on schnegge Speck, wenn ech et Trina net krie, wèed ech grîs on geck.' Allgemeines Gelächter. Willem lachte mit. Trina wurde krebsrot. ‚Dat notz dir nix, dat well den Adolf han!' ertönte es von verschiedener Seite. Willem hatte sein Pfand eingelöst.

Jupp: Wat soll dä don, däm düt Pand hûet?

Peter: Dä soll Schenke schnegge!

Jupp zog aus seinem Hut mein Taschenmesser. Ohne Zögern folgte ich unter dem Gelächter der andern dem Befehl des ‚Schiedsrichters'. Ich stellte mich an die gegenüberliegende Wand, machte ähnliche Bewegungen wie mein Vorgänger und sagte dabei: ‚Hê ston ech on schnegge Schenken, wer mech lêv hät, dêt mir wenken'. Die Mädchen schauten sich gegenseitig an; ich stand eine Weile; keine winkte; also ‚lieben taten' sie mich nicht; doch nein, es traute sich wohl keine, mir zu winken; man hätte ja vielleicht am andern Tage „davon gesprochen." Da winkte mir Willem, und die Mädchen und ich waren der Verlegenheit enthoben. Aus den nun folgen-

den Spielen zum Einlösen der Pfänder habe ich mir folgende gemerkt:

1. Morre jädde. Der Spieler hockt sich in die Mitte der Stube und krabbelt mit den Fingern auf dem Boden. Auf die Frage: Wat mast du do? antwortet er: Morre jädde. — Wer soll der dann helepe? Et Mariche. Die Gerufene hockt sich neben den ersten und jätet auch. Auf die an sie gestellten obigen Fragen nennt sie einen ‚Jungen‘; dieser ruft wieder ein Mädchen. So setzt das Spiel sich fort, bis auf die Frage: Wer soll der dann helepe? die Antwort kommt: Kener.

2. Ühmen on Möhnen. Ein Spieler setzt sich auf den Boden. Zwiegespräch eines andern mit dem dort Sitzenden: Wat mâst du dô? Ech ûhmen. — Möt wäm? Möm Trinchen. — Die Gerufene setzt sich vor ihn auf den Boden, mit dem Rücken gegen sein Gesicht. Das Zwiegespräch erneuert sich so lange und die ‚bunte Reihe‘ wird so weit verlängert bis auf die Frage: Möt wäm? die Antwort folgt: Möt menge Plaz.

3. Am Krüzche hangen. Der Spieler oder die Spielerin stellt sich mit ausgebreiteten Armen an die Wand und spricht:

‚Ech hangen, ech hangen am Krüzche,
We mech lêv hät, git mer e Bützche.‘

Das übrige findet sich von selbst; doch zum Kuss kommt es nicht. —

4. Spanisch Kreuz anbeten. Der oder die Verurteilte kniet sich vor einen Stuhl, auf dem ein Mitspieler oder eine -spielerin steht, und spricht:

‚Spanisch Kreuz ich bet' dich an,
Liebst du mich, wie ich dich,
So komm herab und küsse mich!‘

5. Schwîen-köuen. Wer dazu verurteilt wird, muss mit einer von ihm zu wählenden Person einen Zwirnfaden kauen. Beide fassen den durch die Stuhllehne gezogenen Faden mit je einem Ende zwischen die Zähne und kauen solange, bis der Mund sich gegenseitig berührt. Der weibliche Teil hat jedoch immer früher losgelassen; es sei denn, dass es ein ‚Pärchen‘ ist.

6. En fûl Heck bouen. Der Verurteilte kniet sich auf ein Knie in die Stube. Zwiegespräch: Wat mast du dô? En fûl Heck bouen. Wer soll der dann helepe? Et Grêtchen. Diese kniet sich neben ihn und zwar so, dass ihr Gesicht nach der entgegengesetzten Wand gerichtet ist, wie das seinige.

. . . . Die Reihe wird nun möglichst lang gebildet. In einem unvorhergesehenen Augenblick erhält der erste einen Stoss und die Hecke fällt um.

7. Bichte gôn. Der Spieler geht in den Hausflur (oder die Küche) vor die geschlossene Stubentür. Dann klopft er an. Wer es dô? En ärme Sönder. — Wat well der? Bichten. — Bei wem? Bem Anna. Diese geht nun hinaus und der erste kommt nach einer Weile wieder herein. Das Spiel dauert solange, bis auf die Frage: Bei wem? die Antwort folgt: Bei mir selever.

Alle Spiele waren harmlos, wenn auch einige den Schein gegen sich haben. Es wurde viel gescherzt und gelacht. Ich habe keinen zweideutigen Witz gehört. Wir hatten selig vergnügte Stunden am Busen des echten Volkstums.

Inzwischen war die Uhr rasch fortgerückt. Sie zeigte bald 12. ‚Lasst uns zu Bett gehen, die Geisterstunde beginnt'. Wir trennten uns, indem wir uns gegenseitig ‚gute Nacht' wünschten. Ich schlief in der Nacht so sanft. Im Traume sah ich ein wunderbares Bild: Auf einem spiegelklaren See, dessen jenseitiges Ufer ich nicht erblickte, sass in einem leichten Kahne eine züchtige, rotwangige Jungfrau, einfach gekleidet. Ihr Kahn bewegte sich kaum. Da erschien rechts am Ufer ein einer Stadtdame ähnliches, bleiches Mädchen in einem Flitterkleide. Sie fuhr auf den Kahn der ersteren zu. Je mehr sie sich der aber näherte, um so weiter entfernte sich diese, bis sie endlich unter dem Horizonte verschwunden waren und die ‚Feine' siegesbewusst ‚das Feld behauptete'. Ich erwachte und gedachte in Wemut des geschauten Bildes: Des verfolgten und schwindenden Volkstums.

Fragen.

Nr. 58. Ist der Ausdruck ‚herömfrößele', welcher ein emsiges aber zweckloses Herumhantieren und Herumkramen bedeutet, ein moderner, oder ist er in weiteren Kreisen volkstümlich und von welchem Stamme ist er abzuleiten? *H.*

Alle Beiträge bitte an P. Hanstein, Verlag in Bonn, zu senden.

Redaktion: **Constantin Koenen und Prof. Dr. Felix Hauptmann.**
Verlag von **P. Hanstein** in Bonn.

HAUPTMANN'SCHE BUCHDRUCKEREI IN BONN.